



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 30. November 2013

Nr. 48

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 381 – dsgl. S. 381

14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten: Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Christophorus und Seliger Nikolaus Groß zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus und Bestellung eines Verwaltungsausschusses für die neue Kirchengemeinde S. 382

Bekanntmachungen

Antrag der RWE Innogy GmbH, Flamingoweg 4, 44139 Dortmund vom 18. 10. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Biomasseheizkraftwerkes Bergkamen durch Errichtung und Betrieb einer Fernwärmeauskopplung gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 383 – Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes in Lünen (Stummhafen) für die Firma Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Lünen S. 384 – Öffentliche

Bekanntmachung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR für die Firma Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Lünen, vom 22. 11. 2013 S. 386 – Öffentliche Bekanntmachung der Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in das Gewässer Lippe für die Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR, Lünen, vom 22. 11. 2013 S. 389 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 393

3 Kommunal-Angelegenheiten: Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig über die Führung einer Sekundarschule S. 393

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ S. 395 – Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 11. 12. 2013 S. 396 – Bekanntmachung des Aggerverbandes S. 396 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 396 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 397 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 397 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 397 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 397

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg erscheint am Samstag, dem 21. 12. 2013 als Nummer 51. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 13. 12. 2013, 12.00 Uhr. Der Erscheinungstermin für die erste Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2014 ist am Samstag, dem 11. 1. 2014. Redaktionsschluss hierzu ist Freitag, der 3. 1. 2014, 12.00Uhr.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

718. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 10. 2013
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Manfred Hesse in Sundern habe ich die Vermes-

sungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. (FH) Christopher Hesse erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 21. 10. 2013.

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 381

719. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 11. 2013
31.2416

Der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. in Susanne Kösters in 58095 Hagen habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den VermTechn. Sascha Klimke erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 11. 11. 2013.

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 381

Schul- und Kirchen- Angelegenheiten

**720. Zusammenlegung
der Kath. Kirchengemeinden St. Christophorus
und Seliger Nikolaus Groß zu einer neuen
Kirchengemeinde unter dem Namen
Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus und Be-
stellung eines Verwaltungsausschusses für
die neue Kirchengemeinde**

**Urkunde über die Errichtung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Christophorus in Werne**

- I. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus und Seliger Nikolaus Groß in Werne zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus

in Werne zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Werne. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 J 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Christophorus und Seliger Nikolaus Groß zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Christophorus sind.
- III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Christophorus. Die Kirche St. Johannes der Täufer wird Filialkirche. Die Kirchen St. Sophia, St. Konrad und Maria Frieden bleiben Filialkirchen.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Christophorus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtet in Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus“ und „Katholische Kirchengemeinde Seliger Nikolaus Groß“ lautenden Grundbücher werden berichtet in „Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus“.

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus in Werne verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
- a) „Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus (Pfarrfonds), Werne“ ist künftig Pfarrfonds St. Christophorus.
- b) „Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus (Kirchenfonds), Werne“ ist künftig Kirchenfonds St. Christophorus.
3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde Seliger Nikolaus Groß verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
- a) „Katholische Kirchengemeinde Seliger Nikolaus Groß (Pfarrfonds), Werne“ ist künftig Pfarrfonds Seliger Nikolaus Groß.
- b) „Katholische Kirchengemeinde Seliger Nikolaus Groß (Kirchenfonds), Werne“ ist künftig Kirchenfonds Seliger Nikolaus Groß.

Die unter Ziff. 2 und 3 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet. Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, den 24. Oktober 2013

110-142/2012

gez. Felix Genn L. S.

Urkunde

Die durch den Bischof von Münster vom 24. Oktober 2013 beschlossene Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus und Seliger Nikolaus Groß in Werne mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus
wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 20. November 2013

48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Budden

**Urkunde über die Bestellung eines
Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes
über die Verwaltung des katholischen Kirchen-
vermögens für die Katholische Kirchengemeinde
St. Christophorus in Werne**

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Oktober 2013 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus und Seliger Nikolaus Groß in Werne mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 zur neuen Kirchengemeinde St. Christophorus zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kir-

chenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 19 Gemeindeglieder angehören:

Herr Pfarrdechant Jürgen Schäfer als Vorsitzender
Herr Wolfgang Bille
Herr Dr. Hans-Peter Böhm
Herr Dr. Heinrich Brückmann
Herr Bernd Budde
Herr Wilhelm Effen
Herr Dr. Alfons Essing
Herr Dr. Bernhard Großerichter
Herr Michael Jardin
Herr Bernhard Kroes
Frau Marlies Lang
Herr Josef Meinke
Herr Konrad Nentwig
Frau Renate Ostrop
Herr Robert Schulze Kalthoff
Herr Christian Schwenniger
Herr Egon Sickmann
Herr Jörg Stengl
Herr Jürgen Strangemann
Herr Friedrich Telgmann

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

Münster, den 24. Oktober 2013
110-142/2012

gez. Kleyboldt,
Generalvikar L. S.

Urkunde

Die Bestellung eines Verwaltungsausschusses für die Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus in Werne durch den Bischof von Münster vom 24. Oktober 2013 wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 20. November 2013
48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Budden

(711) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 382

BEKANNTMACHUNGEN

721. Antrag der RWE Innogy GmbH, Flamingoweg 4, 44139 Dortmund vom 18. 10. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Biomasseheizkraftwerkes Bergkamen durch Errichtung und Betrieb einer Fernwärmeauskopplung gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 11. 2013
53-Ar-0104/13/8.1.1.1

Öffentliche Bekanntmachung

Die o. g. Firma beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Biomasseheizkraftwerkes in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 10, Kreis Unna, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstück 692 gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274).

Die beantragte Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeauskopplung bestehend aus einem Wärmetauscher als Heizkondensator inkl. Verrohrung.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c, Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlüssigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 3 a Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Hölscher

(226) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 383

**722. Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheides zur Errichtung und
zum Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes in Lünen
(Stummhafen) für die Firma Trianel Kohlekraft-
werk Lünen GmbH & Co. KG, Lünen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 11. 2013
53-Ar-0089/12/0101.1-VB neu

Der Firma Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen, wurde auf ihren Antrag vom 9. 7. 2012, zuletzt konkretisiert mit Schreiben vom 5. 11. 2013, mit Datum vom 20. 11. 2013 – Az.: 53-Ar-0089/12/0101.1-VB neu – der Vorbescheid gemäß § 9 i. V. m. § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943) zur Errichtung und zum Betrieb des Steinkohlekraftwerks in Lünen auf dem Betriebsgelände in 44536 Lünen, Frydagstraße 40, Gemarkung Lippolthausen, Flur 1, Flurstücke 225, 784, 847, 849, 851, 853, 855, 935, 976, 977, 986, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1014, 1016, 1017, 1018, 1021 und 1023 (Kraftwerksgrundstück) erteilt.

Zugleich wurde die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gemäß § 10 Abs. 9 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist, wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A

Umfang des Vorbescheides

Mit dem Vorbescheid wird das Vorliegen der nachfolgend unter Ziffer 1.1 – 1.3 bezeichneten Genehmigungsvoraussetzungen für das unter Ziffer 2 beschriebene Vorhaben auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen abschließend verbindlich festgestellt. Im Übrigen können die Auswirkungen der geplanten Anlage gem. Ziffer 1.4 ausreichend beurteilt werden.

1.1 Genehmigungsvoraussetzungen zum Standort der Anlage

- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. BImSchG i. V. m. den bauplanungsrechtlichen Vorschriften

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für das unter Ziffer 2 genannte Vorhaben ist gemäß § 30 BauGB auf den unter Ziffer 2.3 des Vorbescheides näher bezeichneten Flächen des Bebauungsplans 80 „Stummhafen“ (1. Änderung) der Stadt Lünen gegeben.

Die Entscheidung über folgende Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird mit bindender Wirkung vorgenommen:

- Überschreitung der Baumassenzahl (BMZ)
- Überschreitung festgesetzter Baugrenzen

1.2 Immissionsschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 BImSchG und den aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (Immissionsschutz),
- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. BImSchG i. V. m. den naturschutzrechtlichen Vorschriften

Diese abschließende verbindliche Feststellung bezieht sich nicht auf die Abwassereinleitung (Kühlturmabflutwasser, REA-Abwasser) in die Lippe einschließlich der vorgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage sowie auf den Schwermetalleintrag in die Lippe über den Luftpfad.

1.3 Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung

- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. BImSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 und 3 TEHG

1.4 Vorläufiges positives Gesamturteil

Darüber hinaus hat die gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG gebotene vorläufige Prüfung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der Gesamtanlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

2. Umfang des Vorhabens

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 1705 MW_{th} (750 MW_{el}).

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, ...), einschließlich zugehöriger Dampfkessel ... mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr. Ebenfalls fällt das Vorhaben unter die Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, ...), einschließlich zugehöriger Dampfkessel ... mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW.

Maßgeblich für die Anlage sind die aktuellen Merkblätter über beste verfügbare Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen und Industrielle Kühlsysteme.

Bestandteile des Vorhabens sind die nachfolgend genannten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sowie die Nutzung der nachfolgend genannten Grundstücke.

2.1 Brennstoffe

- Steinkohle unterschiedlicher Qualitäten
- Heizöl EL gem. DIN 51 603

2.2 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen

Das Kraftwerk besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen:

2.2.1 Brennstoffversorgung Kohle (BE 1)

- Kohleförderung zu den Silos: Förderleistung 1800 t/h
- Kohlesilos: Lagervolumen 2 x 100 000 m³
- Förderleistung Einlagerung 1800 t/h, Auslagerung 800 t/h
- Kohleförderung zum Tagesbunker: Förderleistung 800 t/h
- Notstromaggregat: Leistung 650 kVA

2.2.2 Brennstoffversorgung Heizöl (BE 2)

- HEL-Lagertank: Lagervolumen 2677 m³
- HEL-Vorlagertank: Lagervolumen 100 m³
- Slopöltank: Lagervolumen 1 m³
- div. Pumpen

2.2.3 Ammoniakversorgung (BE 3)

- Ammoniak-Lagertank: Lagervolumen 2 x 100 m³ (netto)
- Ammoniak-Verdampfer: Verdampferleistung 600 kg/h
- Warmwasserwärmetauscher: 2 x 240 kW
- div. Hilfsaggregate

2.2.4 Feuerung, Dampferzeuger (BE 4)

- Kohlestaubgefeuerter Zwangsdurchlaufkessel
- Ölgefeuerte Zünd- und Stützfeuerung;
- Leistung max. 35 % der Kohlefeuerungsleistung
- Kesseldruckteil
- Tagesbunker: Volumen 4 x 980 m³ (brutto)
- Kohlemühlen Leistung 4 x 81 t/h (max.)
- Kesselentspanner: Volumen 83 m³
- Kesselkondensatsammeltank: Volumen 85,55 m³ (brutto)
- Bodenaschesystem
- Pyritsystem
- Notstromaggregat: Leistung 1650 kVA

2.2.5 Rauchgasreinigungsanlagen einschließlich Nebenanlagen (BE 5)

- Luft- / Rauchgassystem
- Entstickungsanlage; selektive katalytische Reduktion (DENOX)
- Elektrofilter
- Filteraschesilo (Volumen 23 000 m³), Filteraschefördereinrichtungen
- Rauchgasentschwefelungsanlage (Nass-REA)
- Kalksteinmehlsilo (1080 m³) / Gipssilo (1800 m³)
- REA-Abwasserreinigungsanlage (RAA)

2.2.6 Wasserdampfkreislauf und Turbinenanlage (BE 6)

- Dampfturbine (HD-Turbine, MD-Turbine, 2 ND-Turbinen)
- Kondensator
- Generator (993 MVA)
- Komponenten des Wasserdampfkreislaufs
- Kondensatreinigungsanlage (KRA) mit Chemikalienstation

- Dosierstationen Ammoniaklösung, Carbohydrazid
- Speisewasserpumpen

2.2.7 Kühlturm mit Kühlwassersystem (BE 7)

- Naturzugkühlturm mit Rauchgasableitung:
 - Bauhöhe 160 m
 - Austrittsdurchmesser Kühlturmmündung 60,6 m (innen),
 - Volumenstrom Dampfschwaden insg. 42 184 800 Bm³/h (11 718 Bm³/s); darin enthalten:
 - Volumenstrom Rauchgas 2 210 000 Nm³/h (bei 6 Vol.-% Bezugs-O₂-Gehalt nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf)
- Aggregate Kühlturm, Kühlwassersystem, Zwischenkühlwassersystem
- Chemikaliendosierstation

2.2.8 Wasseraufbereitungsanlagen (BE 8)

- Kombiniertes Regenklär-/Regenrückhaltebecken (RKB/RRB)
- Kühlturmzusatzwasseraufbereitungsanlage (KZA, 2 x 750 t/h)
- Vollentsalzungsanlage (VE-Anlage, 2 x 25 t/h)
- Neutralisationsanlage (Neutra)

2.2.9 Hilfskessel (BE 9)

- 3 Großwasserraum-Dampfkessel mit Economizer und Überhitzer
- 3 Feuerungsanlagen für Heizöl EL, Feuerungswärmeleistung je 27 MW
- Speisewasserbehälter, Speisewasser-, Heizöl-pumpen
- Verbrennungsluftgebläse
- Abgasanlage

2.2.10 Übergeordnete Anlagen (BE 10)

- Druckluftversorgung SC
- Öl- und Chemikalienlager

2.3 Betriebsflächen

Gemarkung Lippolthausen, Flur 1, Flurstücke 225, 784, 847, 849, 851, 853, 855, 935, 976, 977, 986, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1014, 1016, 1017, 1018, 1021 und 1023 (Kraftwerksgrundstück).

2.4 Betriebszeiten

7 Tage / Woche, dreischichtig

B

Voraussetzungen und Vorbehalte

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 9 i. V. m. § 6 BImSchG) hat die Genehmigungsbehörde Voraussetzungen und Vorbehalte im Hinblick auf

- Antragsunterlagen; Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, Einwendungen
- ergänzende Anforderungen, die sich aus Erkenntnissen des laufenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens ergeben
- weitere Entscheidungen
- Bauplanungsrecht
- Immissionsschutzrecht
 - Schallschutz

- Luftreinhaltung
 - sonstige Gefahren; nicht bestimmungsgemäßer Betrieb
 - Naturschutzrecht
 - Inhaltsstoffe Kohle, Emissionsfrachten
 - Kohärenzsicherungsmaßnahmen
 - Artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen
- unter Ziffer 5. des Vorbescheides festgelegt.

C

Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Vorbescheides einschließlich seiner Begründung und der zugehörigen Unterlagen liegt

vom 2. 12. 2013 bis einschließlich 16. 12. 2013

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Zimmer 355, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und

freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr sowie

bei der Stadt Lünen, Technisches Rathaus, 3. Obergeschoss, Raum 315, Willy-Brand-Platz 5, 44532 Lünen

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und

bei der Stadt Waltrop, Bürgerbüro, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop

montags bis mittwochs von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

montags bis dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

aus und kann dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzlich sind Terminvereinbarungen möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr.: 02931/82-2190
2. bei der Stadt Lünen unter der Telefon-Nr.: 02306/104-1270.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer in Prozesskostenhilfverfahren – nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. 7. 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen,

durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

E

Besondere Hinweise

Der Vorbescheid wurde der Antragstellerin und wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, den beteiligten Behörden sowie den sonstigen Stellen zugestellt.

Der Vorbescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Niestroj

(1385)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 384

723. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR für die Firma Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Lünen, vom 22. 11. 2013

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 11. 2013
54.02.02.02-978 024-02.10

Der Firma Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL), Frydagstraße 40, 44536 Lünen, wurde mit Bescheid vom 22. 11. 2013 auf ihren Antrag vom 12. 10. 2010 mit Ergänzungen vom 7. 1. 2011 und 23. 8. 2012 gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 59 Landeswassergesetz (LWG) die widerrufliche und befristete Genehmigung, das Prozessabwasser während des Betriebes ihres noch in der Errichtung (einschließlich der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit) befindlichen Steinkohlekraftwerks am Standort Frydagstraße 40, 44536 Lünen, über den Übergabeschacht TP 14 in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), nach Maßgabe der im v. g. Bescheid getroffenen Regelungen einzuleiten, erteilt.

Zugleich wurde die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die zuvor erfolgte Prüfung des Antrages in wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Hinsicht hat ergeben, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt. Sie haben dem beantragten Vorhaben im Wesentlichen zugestimmt. Etwaige Auflagen oder Hinweise wurden berücksichtigt.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen – Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und Abs. 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A

Umfang der Genehmigung

Mit der Genehmigung wird das Vorliegen der nachfolgend unter Ziffer 1.1 und 1.2 bezeichneten Genehmigungsvoraussetzungen für die Indirekteinleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation im Rahmen des Betriebs des unter Ziffer 2 beschriebenen Vorhabens auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen abschließend verbindlich festgestellt. Unter Ziffer 3 sind wesentliche Regelungsinhalte der Genehmigung aufgeführt.

1.1 Formelle Voraussetzungen

- Zuständigkeit gem. § 12 Abs. 2 WHG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anhang I 2. Spiegelstrich sowie § 2 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU NRW)
- Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des wasserrechtlichen Antrags und der dazugehörigen Unterlagen gem. § 5 Abs. 2 Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie – im Wasserrecht – IVU-VO Wasser) i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. §§ 9 und 10 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

1.2 Materielle Voraussetzungen

- Keine Versagensgründe des § 58 Abs. 2 WHG
- Erfüllung der Anforderungen des § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG und der Abwasserverordnung (AbwV)
- Erfüllung der Anforderungen des § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG
- Ermessensausübung gem. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

2. Umfang des Vorhabens

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 1705 MW_{th} (750 MW_{el}). Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbren-

nungseinrichtung (wie Kraftwerk, ...), einschließlich zugehöriger Dampfkessel ... mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr. Ebenfalls fällt das Vorhaben unter die Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, ...), einschließlich zugehöriger Dampfkessel ... mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW.

Maßgeblich für die Anlage sind die aktuellen Merkblätter über beste verfügbare Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen und Industrielle Kühlsysteme.

Bestandteile des Vorhabens sind die nachfolgend genannten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sowie die Nutzung der nachfolgend genannten Grundstücke.

2.1 Brennstoffe

- Steinkohle unterschiedlicher Qualitäten
- Heizöl EL gem. DIN 51 603

2.2 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen

Das Kraftwerk besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen:

2.2.1 Brennstoffversorgung Kohle (BE 1)

- Kohleförderung zu den Silos: Förderleistung 1800 t/h
- Kohlesilos: Lagervolumen 2 x 100 000 m³
- Förderleistung Einlagerung 1800 t/h, Auslagerung 800 t/h
- Kohleförderung zum Tagesbunker: Förderleistung 800 t/h
- Notstromaggregat: Leistung 650 kVA

2.2.2 Brennstoffversorgung Heizöl (BE 2)

- HEL-Lagertank: Lagervolumen 2677 m³
- HEL-Vorlagetank: Lagervolumen 100 m³
- Slopöltank: Lagervolumen 1 m³
- div. Pumpen

2.2.3 Ammoniakversorgung (BE 3)

- Ammoniak-Lagertank: Lagervolumen 2 x 100 m³ (netto)
- Ammoniak-Verdampfer: Verdampferleistung 600 kg/h
- Warmwasserwärmetauscher: 2 x 240 kW
- div. Hilfsaggregate

2.2.4 Feuerung, Dampferzeuger (BE 4)

- Kohlestaubgefeuerter Zwangsdurchlaufkessel
- Ölgefeuerte Zünd- und Stützfeuerungsleistung
- Leistung max. 35 % der Kohlefeuerungsleistung
- Kesseldruckteil
- Tagesbunker: Volumen 4 x 980 m³ (brutto)
- Kohlemühlen Leistung 4 x 81 t/h (max.)
- Kesselentspanner: Volumen 83 m³
- Kesselkondensatsammeltank: Volumen 85,55 m³ (brutto)
- Bodenaschesystem
- Pyritsystem
- Notstromaggregat: Leistung 1650 kVA

2.2.5 Rauchgasreinigungsanlagen einschließlich Nebenanlagen (BE 5)

- Luft- / Rauchgassystem
- Entstickungsanlage; selektive katalytische Reduktion (DENOX)
- Elektrofilter
- Filteraschesilo (Volumen 23 000 m³), Filteraschefördereinrichtungen
- Rauchgasentschwefelungsanlage (Nass-REA)
 - Kalksteinmehlsilo (1080 m³) / Gipssilo (1800 m³)
- REA-Abwasserreinigungsanlage (RAA)

2.2.6 Wasserdampfkreislauf und Turbinenanlage (BE 6)

- Dampfturbine (HD-Turbine, MD-Turbine, 2 ND-Turbinen)
 - Kondensator
 - Generator (993 MVA)
 - Komponenten des Wasserdampfkreislaufs
 - Kondensatreinigungsanlage (KRA) mit Chemikalienstation
 - Dosierstationen Ammoniaklösung, Carbohydrazid
- Speisewasserpumpen

2.2.7 Kühlturm mit Kühlwassersystem (BE 7)

- Naturzugkühlturm mit Rauchgasableitung:
 - Bauhöhe 160 m
 - Austrittsdurchmesser Kühlturmmündung 60,6 m (innen),
 - Volumenstrom Dampfschwaden insg. 42 184 800 Bm³/h (11 718 Bm³/s); darin enthalten:
 - Volumenstrom Rauchgas 2 210 000 Nm³/h (bei 6 Vol.-% Bezugs-O₂-Gehalt nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf)
- Aggregate Kühlturm, Kühlwassersystem, Zwischenkühlwassersystem
- Chemikaliendosierstation

2.2.8 Wasseraufbereitungsanlagen (BE 8)

- Kombiniertes Regenklär-/Regenrückhaltebecken (RKB/RRB)
- Kühlturmozusatzwasseraufbereitungsanlage (KZA, 2 x 750 t/h)
- Vollentsalzungsanlage (VE-Anlage, 2 x 25 t/h)
- Neutralisationsanlage (Neutra)

2.2.9 Hilfskessel (BE 9)

- 3 Großwasserraum-Dampfkessel mit Economizer und Überhitzer
- 3 Feuerungsanlagen für Heizöl EL, Feuerungswärmeleistung je 27 MW
- Speisewasserbehälter, Speisewasser-, Heizölpumpen
- Verbrennungsluftgebläse
- Abgasanlage

2.2.10 Übergeordnete Anlagen (BE 10)

- Druckluftversorgung SC
- Öl- und Chemikalienlager

2.3 Betriebsflächen

Gemarkung Lippolthausen, Flur 1, Flurstücke 225, 784, 847, 849, 851, 853, 855, 935, 976, 977, 986, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1014, 1016, 1017, 1018, 1021 und 1023 (Kraftwerksgrundstück).

2.4 Betriebszeiten

7 Tage / Woche, dreischichtig

3. Wesentliche Regelungsinhalte

3.1 Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entsorgung von Prozessabwässern während des Regelbetriebs des Steinkohlekraftwerks der TKL.

3.2 Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung gilt bis zum 30. 11. 2023.

3.3 Umfang der erlaubten Einleitung

Der Höchstabwasserabfluss wird auf

168 l/s
302,4 m³/0,5h
61 320 m³/a

festgesetzt.

Der Höchstabwasserabfluss setzt sich aus folgenden Abwasserteilströmen zusammen:

- Kesselabsalzwasser aus Kesselentleerung (Stoffstrom 4.3)
- Kesselabsalzwasser aus Wasser- Dampf-Kreislaufentleerung und
- Entwässerung Maschinenhaus (Stoffstrom 6.6)
- Kesselabsalzwasser aus Hilfsdampfkesselentleerung (Stoffstrom 9.3)

Detaillierte Angaben zu u. a. Rechtsgrundlagen, den Angaben zur Einleitung und den wasserrechtlichen Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers, den Verweisen auf Anlagen und Unterlagen, den Entscheidungen über Anträge sowie die Genehmigungsgründung einschl. der Würdigung von Einwendungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit etc. können dem ausgelegten Bescheid entnommen werden.

B

Vorbehalt,

Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Vorbehalt des Widerrufs

Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 S. 2 WHG).

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit sind in der Genehmigung neben den allgemeinen Nebenbestimmungen auch Nebenbestimmungen im Hinblick auf:

- Überwachungswerte der Indirekteinleitung
 - Amtliche Überwachung nach § 120 LWG
 - Selbstüberwachung nach § 60 a LWG
- Probenahmestelle
- Mengenmessung
- Bau, Wartung und Betrieb der Koaleszenzabscheideranlage 02UBH

und Hinweise im Hinblick auf:

- Vorbehalt nachträglicher Anforderungen

- Rechte Dritter
- Erforderliche Maßnahmen
- Unterrichtungspflicht, Betriebsstörungen
- Sicherungspflicht
- Gewässeraufsicht
- Frist für Neuantragstellung
- Bußgeld- und Straftatbestimmungen
- Anzeigepflicht bei Änderungen
- Hinweise des Lippeverbandes (LV)

unter den Ziffern 6 und 7 der Genehmigung festgelegt. Für die Stilllegung oder die Einstellung des Betriebes der Anlage gilt § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG.

C

Auslegung

Eine Ausfertigung der gesamten Genehmigung nebst Anlagen einschließlich aller in § 4 Abs. 2 Satz 3 Nummern 1 - 8 IZÜV geforderten Informationen liegt

vom 2. 12. 2013 bis einschließlich 16. 12. 2013

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Zimmer 355, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
sowie

bei der Stadt Lünen, Technisches Rathaus, 3. Obergeschoss, Raum 315, Willy-Brand-Platz 5, 44532 Lünen

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und

bei der Stadt Waltrop, Bürgerbüro, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop

montags bis mittwochs von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

aus und kann dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzlich sind Terminvereinbarungen möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr.: 02931/82-2190
2. bei der Stadt Lünen unter der Telefon-Nr.: 02306/104-1270.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer in Prozesskostenhilfverfahren – nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsord-

nung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. 7. 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

E

Besondere Hinweise

Die Genehmigung wurde der Antragstellerin und wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, den beteiligten Behörden sowie den sonstigen Stellen zugestellt.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Dr. Immich

(1530)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 386

724. Öffentliche Bekanntmachung

der Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in das Gewässer Lippe für die Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR, Lünen, vom 22. 11. 2013

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 11. 2013
54.02.02.01-978 024-23.07

Der Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Str. 56/58, 44534 Lünen, wurde mit Bescheid vom 22. 11. 2013 auf ihren Antrag vom 13. 4. 2007 und ergänzenden Schriftsätzen vom 16. 6. 2008 (Ergänzungsantrag), 25. 6. 2008 (geändertes Antragsformular), 30. 9. 2008 (2. Ergänzungsantrag), 10. 10. 2008 (3. Ergänzungsantrag), 13. 10. 2010 (Ergänzung FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) und 13. 1. 2011 (geändertes Anschreiben) sowie vom 23. 8. 2012 (4. Ergänzungsantrag), 18. 4. 2013 (ergänzende Antragsunterlagen), 23. 5. 2013 (Änderungsantrag hinsichtlich einzelner Stoffströme) und 5. 7. 2013 (ergänzende Antragsunterlagen) die widerrufliche und befristete wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (§ 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – alte Fassung – (§ 7 WHG a. F.)) zur Einleitung von Abwasser (Kühlturmabflutwasser, Rauchgasentschwefelungsanlagenabwasser (REA-Abwasser)) über ein vorhandenes Einleitungsbauwerk in die Lippe für das noch in der Errichtung (einschließlich der Maßnahmen zur

Prüfung der Betriebstüchtigkeit) befindliche Steinkohlekraftwerk der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL), Frydagstraße 40, 44635 Lünen, nach Maßgabe der im v. g. Bescheid getroffenen Regelungen erteilt.

Zugleich wurde die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die zuvor erfolgte Prüfung des Antrages in wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Hinsicht hat ergeben, dass gegen die Erteilung der Erlaubnis keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt. Sie haben dem beantragten Vorhaben im Wesentlichen zugestimmt. Etwaige Auflagen oder Hinweise wurden berücksichtigt.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen – Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und Abs. 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A

Umfang der Erlaubnis

Mit der Erlaubnis wird das Vorliegen der unter Ziffern 1.1 und 1.2 bezeichneten Erlaubnisvoraussetzungen für die Direkteinleitung von Abwasser in die Lippe im Rahmen des Betriebs des unter Ziffer 2 beschriebenen Vorhabens auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen abschließend verbindlich festgestellt. Unter Ziffer 3 sind wesentliche Regelungsinhalte der Erlaubnis aufgeführt.

1.1 Formelle Voraussetzungen

- Zuständigkeit gemäß § 12 Abs. 2 WHG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anhang I 2. Spiegelstrich sowie § 2 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU NRW)
- Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des wasserrechtlichen Antrags und der dazugehörigen Unterlagen gem. § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie – im Wasserrecht – IVU-VO Wasser) i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. §§ 9 und 10 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

1.2 Materielle Voraussetzungen

- Keine Versagungsgründe gem. § 12 Abs. 1 WHG
- Pflichtgemäße Ermessensausübung gem. § 12 Abs. 2 WHG
- Erfüllung der Anforderungen der Abwasserverordnung (AbwV) und den Stand der Technik gem. § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG i. V. m. AbwV

- Erfüllung der Anforderungen an die Gewässer-eigenschaften gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG
- Kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gem. § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG
- Einhaltung des Verbesserungs-/Zielerreichungsgebot gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Nr. 2 WHG
- Kein Verstoß gegen den Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG)
- Umsetzung gem. Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 der FFH-Richtlinie
- FFH-Verträglichkeit; Zulässigkeit gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG
- Kein Verstoß gegen den Klimaschutz gem. Art. 20a GG

2. Umfang des Vorhabens

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 1705 MW_{th} (750 MW_e).

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, ...), einschließlich zugehöriger Dampfkessel ... mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr. Ebenfalls fällt das Vorhaben unter die Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, ...), einschließlich zugehöriger Dampfkessel ... mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW.

Maßgeblich für die Anlage sind die aktuellen Merkblätter über beste verfügbare Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen und Industrielle Kühlsysteme.

Bestandteile des Vorhabens sind die nachfolgend genannten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sowie die Nutzung der nachfolgend genannten Grundstücke.

2.1 Brennstoffe

- Steinkohle unterschiedlicher Qualitäten
- Heizöl EL gem. DIN 51 603

2.2 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen

Das Kraftwerk besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen:

2.2.1 Brennstoffversorgung Kohle (BE 1)

- Kohleförderung zu den Silos: Förderleistung 1800 t/h
- Kohlesilos: Lagervolumen 2 x 100 000 m³
- Förderleistung Einlagerung 1800 t/h, Auslagerung 800 t/h
- Kohleförderung zum Tagesbunker: Förderleistung 800 t/h
- Notstromaggregat: Leistung 650 kVA

2.2.2 Brennstoffversorgung Heizöl (BE 2)

- HEL-Lagertank: Lagervolumen 2677 m³
- HEL-Vorlagetank: Lagervolumen 100 m³
- Slopöltank: Lagervolumen 1 m³
- Div. Pumpen

2.2.3 Ammoniakversorgung (BE 3)

- Ammoniak-Lagertank: Lagervolumen 2 x 100 m³ (netto)
- Ammoniak-Verdampfer: Verdampferleistung 600 kg/h
- Warmwasserwärmetauscher: 2 x 240 kW
- Div. Hilfsaggregate

2.2.4 Feuerung, Dampferzeuger (BE 4)

- Kohlestaubgefeuerter Zwangsdurchlaufkessel
- Ölgefeuerte Zünd- und Stützfeuerung;
- Leistung max. 35 % der Kohlefeuerungsleistung
- Kesseldruckteil
- Tagesbunker: Volumen 4 x 980 m³ (brutto)
- Kohlemühlen Leistung 4 x 81 t/h (max.)
- Kesselentspanner: Volumen 83 m³
- Kesselkondensatsammeltank: Volumen 85,55 m³ (brutto)
- Bodenaschesystem
- Pyritsystem
- Notstromaggregat: Leistung 1650 kVA

2.2.5 Rauchgasreinigungsanlagen einschließlich Nebenanlagen (BE 5)

- Luft- / Rauchgassystem
- Entstickungsanlage; selektive katalytische Reduktion (DENOX)
- Elektrofilter
- Filteraschesilo (Volumen 23 000 m³), Filteraschefördereinrichtungen
- Rauchgasentschwefelungsanlage (Nass-REA)
 - Kalksteinmehlsilo (1080 m³) / Gipssilo (1800 m³)
- REA-Abwasserreinigungsanlage (RAA)

2.2.6 Wasserdampfkreislauf und Turbinenanlage (BE 6)

- Dampfturbine (HD-Turbine, MD-Turbine, 2 ND-Turbinen)
- Kondensator
- Generator (993 MVA)
- Komponenten des Wasserdampfkreislaufs
- Kondensatreinigungsanlage (KRA) mit Chemikalienstation
- Dosierstationen Ammoniaklösung, Carbohydrazid
- Speisewasserpumpen

2.2.7 Kühlturm mit Kühlwassersystem (BE 7)

- Naturzugkühlturm mit Rauchgasableitung:
 - Bauhöhe 160 m
 - Austrittsdurchmesser Kühlturmmündung 60,6 m (innen),

– Volumenstrom Dampfschwaden insg. 42 184 800 Bm³/h (11.718 Bm³/s); darin enthalten:

– Volumenstrom Rauchgas 2 210 000 Nm³/h (bei 6 Vol.-% Bezugs-O₂-Gehalt nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf)

- Aggregate Kühlturm, Kühlwassersystem, Zwischenkühlwassersystem
- Chemikaliendosierstation

2.2.8 Wasseraufbereitungsanlagen (BE 8)

- Kombiniertes Regenklär-/Regenrückhaltebecken (RKB/RRB)
- Kühlturmsatzwasseraufbereitungsanlage (KZA, 2 x 750 t/h)
- Vollentsalzungsanlage (VE-Anlage, 2 x 25 t/h)
- Neutralisationsanlage (Neutra)

2.2.9 Hilfskessel (BE 9)

- 3 Großwasserraum-Dampfkessel mit Economizer und Überhitzer
- 3 Feuerungsanlagen für Heizöl EL, Feuerungswärmeleistung je 27 MW
- Speisewasserbehälter, Speisewasser-, Heizöl-pumpen
- Verbrennungsluftgebläse
- Abgasanlage

2.2.10 Übergeordnete Anlagen (BE 10)

- Druckluftversorgung SC
- Öl- und Chemikalienlager

2.3 Betriebsflächen

Gemarkung Lippolthausen, Flur 1, Flurstücke 225, 784, 847, 849, 851, 853, 855, 935, 976, 977, 986, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1014, 1016, 1017, 1018, 1021 und 1023 (Kraftwerksgrundstück).

2.4 Betriebszeiten

7 Tage / Woche, dreischichtig.

3. Wesentliche Regelungsinhalte der wasserrechtlichen Erlaubnis

3.1 Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entsorgung von betrieblichem Abwasser während des Betriebes des Steinkohlekraftwerks der TKL (Teilströme Kühlturmabflutwasser, Abwasser aus der Rauchgasentschwefelungs- Abwasserreinigungsanlage (RAA) – REA-Abwasser – sowie von Verwerfkondensatabwasser aus Kesselentspanner (Stoffstrom 4.8) und Maschinenhausentspanner (Stoffstrom 6.9)) ab dem Ersten Kohlefeurer.

Das auf dem Kraftwerksgelände anfallende Niederschlagswasser wird dem Regenklärbecken / Regenrückhaltebecken (RKB / RRB) zugeführt. Von dort wird das Niederschlagswasser so weit wie möglich in einer Menge von max. 100 l/s als Rohwasser vorzugsweise dem Vorlagewasserbecken vor der Kühlturmsatzwasseraufbereitungsanlage (KZA) zugeleitet und somit für den Kraftwerksbetrieb wieder verwendet. Hilfsweise ist auch eine direkte Einleitung in die Kühlturmtasse möglich. Die diesen Wert übersteigende Niederschlagswassermenge wird über ein am Regenrückhaltebecken (RRB) angeordnetes Drosselbauwerk dem Lünner Mühlenbach zugeleitet.

Die Einleitung der Niederschlagswassermengen in den Lüner Mühlenbach ist in einem eigenständigen Erlaubnisbescheid geregelt.

3.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis gilt bis zum 22. 12. 2027.

3.3 Angaben zu Einleitungsstellen

Einleitungsstellen-Nr.: 782246 001

Das Abwasser wird in die Lippe (Flussgebietskennzahl 2787913, km 91,6) eingeleitet.

Die Einleitungsstelle hat in der topografischen Karte Nr. 4310 – Datteln – (1 : 25 000) nach dem UTM-System den EAST-Wert 394459 und den NORTH-Wert 5719818.

3.4 Umfang der erlaubten Einleitung

Der Höchstabwasserabfluss wird auf

130,7 l/s
235,3 m³/0,5 h
4 097 080 m³/a

festgesetzt.

3.5 Abwasserteilströme

Der Höchstabwasserabfluss setzt sich aus folgenden Abwasserteilströmen zusammen:

- Kühlturmabflutwasser
- REA-Abwasser
- Verwerfkondensatabwasser
 - Kesselentspanner (Stoffstrom 4.8)
 - Maschinenhausentspanner (Stoffstrom 6.9)

Deziierte Angaben zu u.a. Rechtsgrundlagen, Abwasseranfallstellen, Abwasserbehandlungsanlagen, Art des eingeleiteten Abwassers, Art der Einleitung, festgesetzten Überwachungswerten, Gesamtstrom und Teilströmen, Verweisen auf Anlagen und Unterlagen, Entscheidungen über Anträge sowie die Erlaubnisbegründung einschließlich der Würdigung der Einwendungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit etc. können dem ausgelegten Bescheid entnommen werden.

B

Vorbehalt,

Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Vorbehalt

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen sowie des Widerrufes. Insbesondere Vorgaben der Maßnahmen- und Bewirtschaftungsplanung gem. § 82 und § 83 WHG können entsprechende Entscheidungen erforderlich machen.

§§ 13, 18 WHG, 25 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) bleiben unberührt.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit sind in der Erlaubnis neben den allgemeinen Nebenbestimmungen auch Nebenbestimmungen im Hinblick auf:

- Überwachung der Einleitungen
- Selbstüberwachung der Abwassereinleitungen
- Ermittlung von Jahresfrachten für den Abwasserteilstrom MP REA-Abwasserreinigungsanlage (RAA)

- Monitoring Kühlturmabflutwasser
- Betriebstagebuch
- Allgemeinen Betrieb

und Hinweise im Hinblick auf:

- Haftung
- Rechte Dritter
- Anzeigepflicht bei Änderungen
- Gewässerschutzbeauftragter
- Gewässeraufsicht
- Unterhaltungspflicht
- Sicherungspflicht
- Durchführung erforderlicher Maßnahmen
- Unterrichtungspflicht, Betriebsstörungen
- Bußgeld
- Frist für Neuantragstellung
- Hinweise des Lippeverbandes (LV)

unter den Ziffern 7 und 8 der Erlaubnis festgelegt.

Für die Stilllegung oder die Einstellung des Betriebes der Anlage gilt § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG.

C

Auslegung

Eine Ausfertigung der gesamten Erlaubnis nebst Anlagen einschließlich aller in § 4 Abs. 2 Satz 3 Nummern 1- 8 IZÜV geforderten Informationen liegt

vom 2. 12. 2013 bis einschließlich 16. 12. 2013

bei der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 53, Zimmer 355, Seibertzstraße 1, 59821 Arnberg

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie

bei der Stadt Lünen, Technisches Rathaus, 3. Obergeschoss, Raum 315, Willy-Brand-Platz 5, 44532 Lünen

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und

bei der Stadt Waltrop, Bürgerbüro, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop

montags bis mittwochs von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

montags bis dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

aus und kann dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzlich sind Terminvereinbarungen möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnberg unter der Telefon-Nr.: 02931/82-2190

2. bei der Stadt Lünen unter der Telefon-Nr.: 02306/104-1270.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektro-

nischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer in Prozesskostenhilfverfahren – nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. 7. 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

E

Besondere Hinweise

Die Erlaubnis wurde der Antragstellerin und wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, den beteiligten Behörden sowie den sonstigen Stellen zugestellt.

Die Erlaubnis gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Dr. Immich

(1784)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 389

725. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 11. 2013
25.16-1.3-62.512

Dem Unternehmen Autotaxe Lutter & Co. Inhaberin: Anke Lienemann, ansässig in Lüdenscheid, wurde am 14. 7. 2009 von mir eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz ausgestellt.

Die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz Nr. 49/09 vom 14. 7. 2009 mit der Anschrift: Neuer Schlossweg 9, 58119 Hagen wurde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben.

Die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz Nr. 49/09 vom 14. 7. 2009 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Than

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 393

3

Kommunal-Angelegenheiten

726. Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig über die Führung einer Sekundarschule

Aufgrund der §§ 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 78 und 83 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW -SchulG) vom 15. 2. 2005 (GV. NRW S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung und der Beschlüsse des Rates der Stadt Olsberg vom 17. 10. 2013 und des Rates der Gemeinde Bestwig vom 13. 11. 2013 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Gesellschaftliche Veränderungen, die demografische Entwicklung in Verbindung mit der sich wandelnden Schulabschlußorientierung der Eltern zwingen insbesondere Kommunen in ländlichen Regionen zum schulpolitischen Handeln.

Im Rahmen ihrer Verpflichtung als Schulträger gem. § 80 des Schulgesetzes NRW haben sich daher die Stadt Olsberg und die Gemeinde Bestwig dazu entschlossen, eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung für den Bereich der Sekundarstufe I zu betreiben.

Als Ergebnis dieser gemeinsamen Schulentwicklungsplanung ist festzustellen, dass primäres Ziel im Hochsauerland sein muss, ein langfristig gerechtes, leistungsfähiges, umfassendes und wohnortnahes Schulangebot gewährleisten zu können.

Unter Berücksichtigung der ländlichen Strukturen ist dieses Ziel am besten mit der Errichtung einer Sekundarschule zu erreichen. Die Stadt Olsberg hat schon zum Schuljahr 2012/2013 eine Sekundarschule errichtet. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Teilstandortes der Sekundarschule Olsberg in der Gemeinde Bestwig geschaffen werden.

Die Schule erhält zum Schuljahr 2014/2015 den Namen „Sekundarschule Olsberg-Bestwig“.

Mit dem Zusammenschluss beider Schulstandorte soll langfristig eine gemeinsame Schule beider Kommunen entstehen, die das Bildungsangebot der Sekundarstufe I in Bestwig und Olsberg sicherstellt.

§ 1

Trägerschaft und Auflösung vorhandener Schulen

Im Bereich der Sekundarstufe I ist die Stadt Olsberg Trägerin einer Sekundarschule, die Gemeinde Bestwig ist Trägerin einer Hauptschule und einer Realschule.

Durch den Rückgang der Schülerzahlen in beiden Kommunen haben sich die Stadt Olsberg und die Ge-

meinde Bestwig dazu entschieden, in Bestwig einen Teilstandort der Sekundarschule Olsberg zu gründen. Träger dieser Schule mit zwei Standorten ist die Stadt Olsberg.

Zu diesem Zweck werden die Gemeinschaftshauptschule und die Realschule der Gemeinde Bestwig aufgrund der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Bestwig vom 13. 11. 2013 als selbständige Schulen sukzessive jahrgangsweise, beginnend ab dem Schuljahr 2014/2015 (1. 8. 2014) bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 (31. 7. 2019) aufgelöst und im gleichen Zuge ab dem Schuljahr 2014/2015 der Teilstandort der Sekundarschule Olsberg in Bestwig, beginnend mit der 5. Jahrgangsstufe, eingerichtet.

§ 2

Standortbildung

Der Hauptstandort der Sekundarschule wird in Olsberg mindestens dreizügig mit den Klassen 5-10 geführt. Der Teilstandort wird in Bestwig mit den Klassen 5-10 mindestens zweizügig geführt.

Über die Aufnahme an einem der beiden Standorte entscheidet die Schulleitung im Rahmen der schulrechtlichen Vorschriften.

Sollte aufgrund zurückgehender Schülerzahlen das Modell der Sekundarschule mit Teilstandort nicht mehr möglich sein, so ist der Fortbestand des Hauptstandortes Olsberg sicherzustellen.

§ 3

Verwaltung

In allen Angelegenheiten der Verwaltung der Schule hat die Stadt Olsberg eine umfassende Auskunftspflicht gegenüber der Gemeinde Bestwig. Die Organisation des Schülerverkehrs übernimmt die Stadt Olsberg für den Hauptstandort Olsberg, die Gemeinde Bestwig für den Teilstandort Bestwig. Die Prüfung der Anspruchsberechtigung übernimmt jede Kommune für ihren Standort.

Anstellungskörperschaft für das eingesetzte Personal bleibt die jeweils anstellende Kommune. Ihr obliegt auch die Ausübung der Dienstaufsicht. Bei dem möglichen Wegfall des Teilstandortes Bestwig ist die Stadt Olsberg nicht verpflichtet, Personal zu übernehmen. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt jeweils der Kommune.

Um einen entsprechenden Informationsfluss in die jeweiligen Ausschüsse und Räte zu gewährleisten, wird eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Schulausschüsse, der Sekundarschule und der Verwaltung gebildet.

Die Arbeitsgruppe besteht aus:

Den Vorsitzenden der Schulausschüsse beider Kommunen und deren Stellvertretern.

Dem Rektor der Sekundarschule und einem seiner Vertreter.

Den Bürgermeistern beider Kommunen und deren allgemeinen Vertretern.

Sämtliche die Sekundarschule betreffenden Beschlüsse der politischen Gremien (Schulausschuss, Rat etc.), müssen von beiden Kommunen gleichlautend gefasst werden. Liegt im Ergebnis ein unterschiedliches Beschlussergebnis vor, werden die Bürgermeister beauftragt, ein Einvernehmen herzustellen. Kommt keine Einigung zustande, wird die zuständige Aufsichtsbehörde ermächtigt, zu entscheiden.

§ 4

Kostenverteilung / Finanzierung

Der Finanzierungsanteil der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig regelt sich grundsätzlich nach der Anzahl der Schüler am Standort und nach den standortbezogenen Kosten.

Die Stadt Olsberg trägt alle mit dem Hauptstandort der Sekundarschule in Olsberg im Zusammenhang stehenden Kosten selbst. Gleiches gilt für die Gemeinde Bestwig soweit es sich um den Teilstandort in Bestwig handelt.

Die standortbezogene Aufteilung der Kosten gilt insbesondere für Personal-, Bau-, Einrichtungs-, Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs- und Schülerfahrkosten sowie die Aufwendungen für den reinen Lehrbetrieb (wie z. B. Lehr- und Lernmittel).

Alle anfallenden Kosten der Sekundarschule, die nicht im Zusammenhang mit dem jeweiligen Standorten stehen und in den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers fallen, werden einmal jährlich bis zum 15. 2. des Folgejahres abgerechnet. Die Kosten werden im Verhältnis der Schülerzahlen der jeweiligen Standorte nach der aktuellsten amtlichen Schulstatistik aufgeteilt.

Die jährlichen Schlüsselzuweisungen und ggf. pauschalen Investitionszuweisungen, die sich aufgrund des Schüleransatzes ergeben, richten sich nach den Bestimmungen im Gemeindefinanzierungsgesetz. Sollten im Rahmen des Finanzausgleichs diese Leistungen ausschließlich an die Stadt Olsberg als Schulträger ausgezahlt werden, verpflichtet sich die Stadt Olsberg die anteiligen Schlüsselzuweisungen und pauschalen Investitionszuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs zum jeweiligen Zeitpunkt an die Gemeinde Bestwig entsprechend dem standortbezogenen Schüleranteil auszuführen. Die Festsetzungen der Umlagegrundlagen der Kreisumlage nach den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen finden Berücksichtigung. Insoweit erfolgt die Weiterleitung der anteiligen Zuwendungen nach Abzug der darauf entfallenden Kreisumlage.

§ 5

Kostenregelung bei einer Schließung des Teilstandortes

Die Kommunen sind sich darüber einig, dass bei Auflösung des Teilstandortes Bestwig wegen zu geringer Schülerzahlen, die Sekundarschule Olsberg-Bestwig, als gemeinschaftliche Schule unter der Trägerschaft der Stadt Olsberg weitergeführt werden soll.

Die Gemeinde Bestwig trägt durch jährliche Schulkostenanteile zum Finanzbedarf (Saldo der Ergebnisrechnung) des Schulträgers für die Sekundarschule bei. Bemessungsgrundlage hierfür sind die Schulbetriebskosten des jeweiligen Rechnungsjahres.

Maßstab für die Umlegung des Schulkostenanteils zum Finanzbedarf der Sekundarschule ist die Zahl der diese Schule besuchenden Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Rechnungsjahres in der Stadt Olsberg bzw. der Gemeinde Bestwig gewohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

Zu den Schulbetriebskosten gehören alle die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs erforderlichen Aufwendungen des Produktes „Sekundarschule Olsberg-

Bestwig“ im Haushalt der Stadt Olsberg, die nach gesetzlicher oder vertraglicher Regelung vom Schultträger zu zahlen sind. Erträge, die mit diesen Aufwendungen im Zusammenhang stehen, werden bei der Jahresabrechnung abgesetzt. Die jährlichen Schlüsselzuweisungen und ggf. pauschalen Investitionszuweisungen, die sich aufgrund des Schüleransatzes nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz ergeben, bleiben bei der Abrechnung des Schulkostenanteils zum Finanzbedarf unberücksichtigt. Hier gilt § 4 letzter Absatz analog, wobei anstelle des standortbezogenen Schüleranteils der zuvor als Maßstab für die Umlegung des Schulkostenanteils genannte wohnortbezogene Schüleranteil berücksichtigt wird.

§ 6

Laufzeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann zum Ende eines Schuljahres einvernehmlich aufgehoben werden, jedoch nicht vor dem 1. 8. 2017.

Kommt dieses Einvernehmen nicht zustande, kann jeder Vertragspartner den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 24 Monaten zum Schuljahresende kündigen.

§ 7

Rechte der Personalvertretung

Die Rechte der Personalvertretungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Beteiligten mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Für die Stadt Olsberg
Ratsbeschluss vom 17. 10. 2013
Olsberg, den 18. November 2013

gez. Wolfgang Fischer (Bürgermeister) L. S.

gez. Elisabeth Nieder
(Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters)

Für die Gemeinde Bestwig
Ratsbeschluss vom 13. 11. 2013
Bestwig, den 18. November 2013

gez. Ralf Péus (Bürgermeister) L. S.

Klaus Kohlmann
(Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters)

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18. 11. 2013 zwischen der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig über die Führung einer Sekundarschule wird hiermit gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz i. V. m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 20. November 2013

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Puchert L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 20. November 2013

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Puchert L. S.

(1072)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 393

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

727. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“

Zweckverband
Naturpark Homert
35/85-01

Brilon, 15. 11. 2013

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666) – in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) – gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass die nächste Sitzung der

Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“

am Mittwoch, dem 4. 12. 2013, 15.00 Uhr, im Hotel „Haus Recke“, Binolen 1, 58802 Balve-Binolen, stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Verbandsversammlung
3. Bestellung eines Mitglieds der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die gegenwärtige Sitzung
4. Annahme der Niederschriften über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 6. 12. 2012 und der ge-

meinsamen Verbandsversammlung der Naturparke Ebbegebirge, Homert und Rothaargebirge vom 5. 9. 2013

5. Finanzangelegenheiten
 - Jahresabschluss 2012
 - Haushaltssatzung 2014
6. Naturparkentwicklung in Südwestfalen
7. Naturparkanlagen / Naturparkeinrichtungen
8. Verschiedenes
9. Termin und Ort der nächsten Verbandsversammlung

gez. Schulte

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(184) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 395

728. Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 11. 12. 2013

KDVZ Citkomm Iserlohn, 27. 11. 2013
40/30-88

Hiermit lade ich ein zu einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm am

Mittwoch, dem 11. 12. 2013, 15.00 Uhr,
Sitzungssaal des Kreistages des Kreises Soest,
Kreishaus Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 17. 7. 2013
2. Fortschreibung der mittelfristigen Unternehmensstrategie
3. Südwestfalen-IT: Konzept für die Errichtung eines Rechenzentrums
4. Beitritt der KDVZ Citkomm zum KDN-Dachverband
5. Kennzahlen der KDVZ Citkomm für den Zeitraum Januar bis September 2013
6. Stellenplan 2014
7. Wirtschaftsplan 2014
8. Sitzungstermine 2014
9. Mitteilungen
10. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Heinrich Holtkötter

(125) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 396

729. Bekanntmachung des Aggerverbandes

Aggerverband Gummersbach, 18. 11. 2013
Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 5. Amtsperiode am

Montag, dem 16. 12. 2013, um 16.00 Uhr,
in der „Halle 32“, Steinmüllerallee 10,
51643 Gummersbach

Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates

TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

TOP 3: Bericht des Vorstandes

TOP 4: Fünfjahresübersicht 2013-2017

TOP 5: Wirtschaftsplan 2014

TOP 6: Änderung der Veranlagungsregeln

TOP 7: Verschiedenes

gez. Peter Thome

Vorsitzender des Verbandsrates

(98) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 396

730. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 334 106 887 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 334 106 887 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 3. 2014, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Z 100/13

Bochum, 14. 11. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 396

731. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 343 206 769 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 343 206 769 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 3. 2014, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 101/13

Bochum, 14. 11. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 396

732. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 326 095 056 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 326 095 056 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in

dem am 3. 3. 2014, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 102/13

Bochum, 14. 11. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 396

733. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 1. 8. 2013 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. 312 719 727 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 312 719 727 wird für kraftlos er- klärt.

K 70/13

Bochum, 18. 11. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 397

734. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 1. 8. 2013 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 325 134 815 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 325 134 815 wird für kraftlos erklärt.

K 69/13

Bochum, 18. 11. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 397

735. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 1. 8. 2013 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 324 045 723 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 324 045 723 wird für kraftlos erklärt.

L 68/13

Bochum, 18. 11. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 397

736. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 20. 8. 2013 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 31 708 621 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 20. 11. 2013

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 397

737. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 303 786 859 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 14. 2. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas- senbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 14. 11. 2013

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 397

738. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 313 506 248, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlo- ren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rech- te unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 19. 11. 2013

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. A. Imming

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 397



*Nguyen Thi Phuong,
Vietnam*

Foto: Frank Schultze

Frauen sind keine Ware

„Ich wollte nur Geld in der Stadt verdienen, aber stattdessen landete ich im Bordell. Dank der Hilfe von ‚Brot für die Welt‘ kam ich dort raus und kann jetzt wieder ein normales Leben führen. Ein Kleinkredit ermöglichte mir, etwas aufzubauen und mir ein kleines Einkommen zu schaffen. Jetzt helfe ich mit, andere Frauen aufzuklären, damit sie nicht auch auf einen Menschenhändler hereinfliegen. Danke an alle, die mich unterstützt haben.“

Helfen Sie helfen!

Im Verbund der
Diakonie

Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

500 500 500 Postbank Köln BLZ 370 100 50

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**